



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. Juli 2008  
Seite 1 von 21

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
515 6.08.06.11.01 - 66646  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dr. Norbert Reichel  
Telefon 0211 5867-3398  
Telefax 0211 5867-3220  
norbert.reichel@msw.nrw.de

## **Ganztagschulen, Ganztagsangebote, pädagogische Übermittagsbetreuung, Pausen und Hausaufgaben in Schulen der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen; Änderungen und Neufassungen**

### **I.**

Die folgenden Erlasse werden geändert:

1. RdErl. des MSJK vom 12.2.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19)
2. RdErl. d. KM v. 2.3.1974 „Hausaufgaben für die Klassen 1 bis 10 aller Schulformen“ (BASS 12 – 31 Nr. 1)
3. RdErl. d. KM v. 24.6.1992 „Fünf-Tage-Woche an Schulen“ (BASS 12 – 62 Nr. 1)
4. RdErl. des MSW vom 25.1.2006 „Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I / Neue erweiterte Ganztags- und Ganztagsförderschulen“ (BASS 12 – 63 Nr. 2)
5. RdErl. des MSW vom 26.1.2006 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (BASS 12 – 63 Nr. 4)

### **II.**

Die folgenden Erlasse sind neu bzw. werden neu gefasst:

1. zu BASS 12-63: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote
2. zu BASS 11-02: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

3. zu BASS 11-02: 1.000-Schulen-Programm – Sekundarstufe I; Zuwendungen für Investitionen in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung
4. zu BASS 11-02 Nr. 9: Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (“Schule von acht bis eins”, “Dreizehn Plus”, “Silentien”)

### III.

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. MSWF v. 19.2.2001 „Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I)“ (BASS 12 – 08 Nr. 2)
2. RdErl. d. KM v. 21.12.1987 „Silentien“ (BASS 14 – 01 Nr. 2)
3. RdErl. d. KM v. 19.02.2001 „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I (“Schule von acht bis eins”, “Dreizehn Plus”, “Silentien”)“ (BASS 11-02 Nr. 9)

Die Landesregierung unterstützt mit ihrer Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I Schulen, Schulträger und Eltern bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Schulalltags. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die schulorganisatorischen Bedarfe, die sich für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ergeben. Darüber hinaus berücksichtigt sie Bildungsbedarfe und -interessen von Schülerinnen und Schülern sowie die von Eltern angemeldeten Betreuungsbedarfe nach

- einer verlässlichen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht,
- bedarfsgerechten Ganztags- und Betreuungsangeboten mit freiwilliger Teilnahme und
- einem möglichst gut erreichbaren Angebot gebundener Ganztagschulen mit verpflichtender Teilnahme der Schülerinnen und Schüler.

Die Landesregierung stellt in den Jahren 2009 und 2010 zusätzlich rd. 175 Mio. € zur Verfügung, davon rd. 75 Mio. € für Personalkosten und 100 Mio. € für Investitionen.

- In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt werden bereits zum 1.8.2009 und zum 1.8.2010 jeweils eine Realschule und ein Gymnasium beginnend mit den 5. Klassen zur gebundenen Ganztags-

schule umgewandelt. Der Ausbau wird nach 2010 bedarfsgerecht fortgesetzt.

- Das neue Programm „Geld oder Stelle“ sorgt mit einer an der Schulgröße orientierten Pauschale dafür, dass alle Schulen eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Nachmittagsunterricht sicherstellen. Die Schulen sorgen darüber hinaus dafür, dass unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern ergänzende Ganztags- und Betreuungsangebote durchgeführt werden können. Das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ geht im Programm „Geld oder Stelle“ auf. Dabei wird keine Schule finanziell schlechter gestellt.
- Bereits zum 1.1.2008 hat die Landesregierung die Schulpauschale / Bildungspauschale, die insbesondere unter anderem für den weiteren Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten genutzt werden kann, von 460 Mio. € auf 540 Mio. € erhöht. Mit dem „1.000-Schulen-Programm“ stellt das Land den Schulträgern in den Jahren 2009 und 2010 einen weiteren zusätzlichen Betrag von insgesamt 100 Mio. € für die Durchführung der erforderlichen Investitionen zur Verfügung.

Mit der Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I stärkt die Landesregierung die Eigenverantwortlichkeit der Schulen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Zusammenarbeit der Schulen mit Jugendhilfe, Kultur, Sport und anderen außerschulischen Partnern bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten. Den Schulen stehen Mittel zur Verfügung, mit denen sie die Personalkosten der Übermittagsbetreuung und ergänzender Ganztagsangebote sowie anteilig auch ggf. erforderliche Investitionen finanzieren können.

Gleichzeitig ist die Ganztagsoffensive nach den Erfahrungen in anderen Ganztagsprogrammen sowie den vereinbarten Verfahrensweisen zur Schulsozialarbeit (vgl. RdErl. d. MSW zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit v. 23.1.2008 – BASS 21 – 13 Nr. 6) und zur Einrichtung von Bildungsnetzwerken ein weiterer Baustein zur Stärkung der Partnerschaft zwischen Schulen und Kommunen und weiteren Trägern von Bildungsangeboten. Darüber hinaus strebt die Landesregierung an, auch in gebundenen Ganztagschulen Verfahrensweisen nach dem Modell des Programms „Geld oder Stelle“ zu entwickeln.

Die Kommunen können ihren Eigenanteil an den Investitionskosten auch aus den Mitteln der Bildungs- und Schulpauschale bereitstellen.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Kommunen gemäß § 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die ihnen in § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Pflichtaufgabe zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen auch in Schulen erfüllen können, wenn die Bildungs-, Erzie-

hungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden. Insofern zählen Leistungen der Kommunen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztagschulen, Übermittagsbetreuung und anderen schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu den pflichtigen Leistungen. Der Ausbau des Ganztags ist somit Gegenstand der gemäß § 80 SchulG (BASS 1 – 1) und § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) miteinander abzustimmenden kommunalen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

Die Landesregierung eröffnet damit auch Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung („Nothaushalt“) die Möglichkeit, sich an der Ganztagsoffensive beteiligen zu können.

Das Land wird die Schulen, die Schulträger und die Partner der Schule aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Bereichen bei der Umsetzung der Ganztagsoffensive auch im Hinblick auf die erforderliche Qualitätsentwicklung unterstützen.

Der Entwicklungsprozess und die jeweiligen Verfahren werden im Jahr 2010 ausgewertet und im Hinblick auf ggf. erforderliche Ergänzungen und Veränderungen überprüft.

## I.

Der 1. Bezugserlass (BASS 11 – 02 Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.4 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 €, für Förderschulen von 6.500 €.“
2. In Nr. 5.4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Das für Schule zuständige Ministerium kann für Grundschulverbände gem. § 82 Abs. 3 und organisatorische Zusammenschlüsse gem. § 83 Abs. 1 SchulG (BASS 1 – 1) besondere Regelungen vorsehen.“
3. In Nr. 5.4 wird der folgende Absatz 6 angefügt: „Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist auch zulässig, wenn diese im Rahmen der offenen Ganztagschule stattfinden.“

Der 2. Bezugserlass (BASS 12 – 31 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Hausaufgaben in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I“.

2. In Nr. 1 wird nach Satz 1 eingefügt: „Ganztagsschulen sollen Hausaufgaben in das Gesamtkonzept des Ganztags integrieren, so dass es möglichst keine Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.“
3. In Nr. 3.1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „An Tagen mit Nachmittagsunterricht werden keine Hausaufgaben für den Unterricht des folgenden Tages gestellt.“

Der 3. Bezugserlass (BASS 12 – 62 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird folgender Satz angefügt: „Insbesondere darf in den Klassen 5 und 6 für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler an höchstens einem, in den Klassen 7 und 8 an höchstens zwei Nachmittagen Unterricht erteilt werden.“
2. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung: „Am Vormittag werden nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt. Vormittags- und Nachmittagsunterricht dürfen in der Primarstufe sechs, in der Sekundarstufe I acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“
3. Nr. 2.3 erhält folgende Fassung: „Die Mittagspause zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht dauert 60 Minuten. Geringfügige Unter- und Überschreitungen sind aus schulorganisatorischen Gründen zulässig. Die Mittagspause kann auch zwischen die fünfte und sechste Stunde gelegt werden.“
4. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.5 eingefügt: „An Schulen, die statt der 45 Minuten dauernden Unterrichtsstunde andere Zeiteinheiten für die Organisation des Unterrichts eingeführt haben, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.“
5. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt: „Pausenzeiten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sollen sich an § 11 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), orientieren.“
6. Nr. 3 erhält folgende Fassung: „**3. Klassenarbeiten**  
Klassenarbeiten dürfen am Nachmittag nicht geschrieben werden.“
7. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung: „Über die Unterrichtsverteilung auf die Wochentage einschließlich der Pausenregelung beschließt die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SchulG). Zur Sitzung der Schulkonferenz lädt die Schulleitung den Schulträger und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulpflegschaft ein.

Die Wahl anderer Zeiteinheiten für die Unterrichtsstunden und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation gemäß Nr. 2.5 bedürfen der Zustimmung der Schulpflegschaft.“

8. In Nr. 4.2 werden die Wörter „Fünf-Tage-Woche“ ersetzt durch die Wörter „Unterrichtsverteilung auf die Wochentage“.
9. In Nr. 4.3 wird die Zahl „1.3“ durch die Zahl „1.2“ ersetzt.
10. Nr. 6.1 erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen des Erlasses gelten nicht für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs; für Ganztagschulen gilt der RdErl. d. MSW v. 25.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 2).“
11. Nr. 6.2 erhält folgende Fassung: „Eine mehr als nur geringfügige Verkürzung der Mittagspause über den 31. Januar 2009 hinaus ist nur noch solange übergangsweise möglich, bis die Infrastruktur für eine Mittagspause geschaffen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2011. Dies bedarf der Zustimmung der Schulpflegschaft; Nr. 4.1 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.“
12. Nr. 6.3 erhält folgende Fassung: „Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesem Erlass zu verfahren.“

Der 4. Bezugserlass (BASS 12 – 63 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 wird das Wort „musische“ durch „musikalische und künstlerische“ ersetzt.
2. In Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1.3 angefügt: „Ganztagschulen spielen eine zentrale Rolle bei der Planung und Umsetzung von regionalen Bildungsnetzwerken. Sie sind Gegenstand der gem. § 80 SchulG (BASS 1 – 1) und § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) miteinander abzustimmenden Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.“
3. In Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1.4 angefügt: „Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Ganztagschulen beteiligen daher gem. § 5 SchulG (BASS 1 – 1) außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig. Angebote außerschulischer Partner können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden, z.B. in Einrichtungen der Jugendarbeit oder der kulturellen Bildung, in Kultureinrichtungen sowie in Einrichtungen des Sports.“
4. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.4 angefügt: „Kommt es bei einer Ganztagschule bzw. einer Schule mit Ganztagsangebot zu einem Anmeldeüberhang, können auswärtige Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde eine Halb-

tagsschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Abs. 5 SchulG).“

5. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.5 angefügt: „Ganztagsangebote begründen gem. § 9 Abs. 7 SchfkVO (BASS 11 – 04 Nr. 3.1) keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten als bis zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform, unabhängig davon, ob diese Schule eine Halbtags- oder eine Ganztagschule ist.“
6. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.6 angefügt: „Das für Schule zuständige Ministerium kann für organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen gem. § 83 SchulG besondere Regelungen vorsehen.“
7. In Nr. 3 wird folgende zusätzliche Nr. 3.2.3 angefügt: „Der Ganztagszuschlag darf nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden.“
8. Nr. 5.4 erhält folgende Fassung: „Für die Aufsicht und den Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.“

Der 5. Bezugserlass (BASS 12 – 63 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.5 erhält Absatz 3, Satz 2 folgende Fassung: „Förderschulen, die als offene Ganztagschule im Primarbereich eingerichtet worden sind, erhalten in der Sekundarstufe I darüber hinaus für die Klassen 7 bis 10 zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, Mittel aus dem Programm „Geld oder Stelle“ (s. Abschnitt II Nr. 1 - RdErl. d. MSW v. 31.7.2008).“

## II.

Folgende Erlasse sind neu bzw. werden neu gefasst:

### **1. Zu BASS 12 - 63: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote (BASS 12 – 63)**

#### 1. Ziele und Grundsätze

1.1 Mit dem Programm „Geld oder Stelle“ stellt das Land ab dem 1.2.2009 den Schulen Lehrerstellenanteile und / oder Barmittel zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung.

1.2 Jede Schule ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler

zu gewährleisten. Darüber hinaus soll sie – im Hinblick auf die Förderbedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bedarfe der Eltern – ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen.

1.3 Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden.

1.4 Die Angebote aus dem Programm „Geld oder Stelle“ spielen eine wichtige Rolle bei der Planung und Umsetzung von regionalen Bildungsnetzwerken. Sie sind Gegenstand der gem. § 80 SchulG (BASS 1 – 1) und § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) miteinander abzustimmenden Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

1.5 Die Maßnahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sind eine schulische Veranstaltung.

1.6 Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung hinausgehen, gelten ebenfalls als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

## 2. Organisation

2.1 Über die inhaltliche Einrichtung und Durchführung der Maßnahmen ist ein Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG zu treffen. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz sowie mit der Schule kooperierende außerschulische Partner werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2.2. Die Schulen beteiligen gemäß § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.

2.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Zeiten einer pädagogischen Übermittagsbetreuung, die durch die verpflichtende Teilnahme am Nachmittagsunterricht erforderlich ist, das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern verlassen (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG – BASS 12 – 08 Nr. 1).

2.4 Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung und den verpflichtenden Nachmittagsunterricht hinausgehen, ist freiwillig.

2.5 Der Zeitrahmen der Ausgestaltung des Programms „Geld oder Stelle“ orientiert sich an den schulorganisatorischen Bedarfen sowie an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern. Dabei werden Unterrichtstage, unterrichtsfreie Tage und Ferien berücksichtigt.

2.6 Mehrere Schulen können gemeinsame Angebote einrichten. Die Angebote können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden, z.B. in Einrichtungen der Jugendarbeit oder der kulturellen Bildung, in Kultureinrichtungen sowie in Einrichtungen des Sports.

2.7 Elternbeiträge können – soweit erforderlich - für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote erhoben werden, nicht jedoch für Angebote im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit Nachmittagsunterricht, für Förderangebote und für zusätzliche Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Verfahren und Staffelung können sich an Nr. 5.5 Sätze 3 bis 7 des Erlasses über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) orientieren.

2.8 Das für Schule zuständige Ministerium kann für organisatorische Zusammenschlüsse gem. § 83 Abs. 1 SchulG besondere Regelungen vorsehen.

### 3. Personal

3.1 Die Schule kann sich anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Träger genehmigter Ersatzschulen können die Landesförderung ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

3.2 Die Schule orientiert sich bei der Qualifikation des Personals an Nr. 3.1 Abs. 3 und 4 des RdErl. „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

3.3 Die Lehrerstellenanteile bzw. die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Abdeckung des Unterrichts und zur Bildung kleinerer Klassen im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.

### 4. Aufsicht, Sicherheit und Versicherung

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) entsprechend.

### 5. Finanzierung

Die Schulen erhalten aus dem Programm „Geld oder Stelle“ für

- unter 300 Schülerinnen und Schüler: 15.000 € oder 0,3 Lehrerstellenanteile,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler: 20.000 € oder 0,4 Lehrerstellenanteile,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler: 25.000 € oder 0,5 Lehrerstellenanteile,

- über 700 Schülerinnen und Schüler: 30.000 € oder 0,6 Lehrerstellenanteile.

Stellenanteile bzw. Barmittel können auch anteilig in Anspruch genommen werden.

Die Finanzierung über den Schulträger regelt der RdErl. des MSW Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote v. 31.7.2008 (Abschnitt II Nr. 2))

## 6. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

## 7. Geltungsdauer

Der Erlass gilt bis zum 31.7.2014. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 bleibt davon unberührt.

## **2. Zu BASS 11 – 02: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote (BASS 11 – 02)**

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.7.2008 (Abschnitt II Nr. 1)

### 1. Zweck

Das Land fördert ab dem 1.2.2009 im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Personalmaßnahmen in Schulen der Sekundarstufe I zur pädagogischen Übermittagbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht und ergänzende Maßnahmen im Rahmen von Ganztagsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztagsangeboten an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Derartige Maßnahmen an im Aufbau befindlichen gebundenen und erweiterten Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (BASS 1 – 1) werden nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler gefördert, die nicht am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrerstellenanteile über das Programm „Geld oder Stelle“ in Anspruch genommen werden, und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag sowie zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit,
- b) Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule,
- c) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Maßnahmen können – je nach Bedarf – auch im Rahmen eines Ganztagsangebots durchgeführt werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

#### 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

#### 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

Ein von den Schulen nicht in Anspruch genommener Lehrerstellenanteil im Umfang von 0,1 Stellen entspricht einem Förderbetrag von 5.000 €.

Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten (Oktoberstatistik) des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.000 €,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.000 €,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.000 €,
- d) über 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.000 €.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass des MSW v. 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztag teilnehmen, als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 1.2.2006 oder später als gebundene bzw. erweiterte Ganztagschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt werden, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel, in Gymnasien ab dem 01.08.2010 von einem Fünftel pro Halbtagsjahrgangsstufe. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet.

Schulen, die über das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im Schuljahr 2008/2009 (maßgeblich ist die Zahl der täglich betreuten Schülerinnen und Schüler in der ersten Woche nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten, kann bis auf Weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag / Zuschussbetrag gewährt werden.

## 5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

## 6. Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der Anlage 1 zum 30.12. eines Jahres einzureichen. Für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 sind sie zum 31.10.2008, einzureichen. Die Anträge haben schulscharf Angaben darüber zu enthalten, in

welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrerstellenanteile und / oder Zuwendungen in Form von Barmitteln entschieden haben.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist im Einvernehmen mit den Schulen zulässig. Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, ab dem Schuljahr 2009/2010 jeweils zum 1. September und 1. März, im Schuljahr 2008/2009 zum 1. Februar.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Träger genehmigter Ersatzschulen zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

## 8. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

## 9. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31.7.2014. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 bleibt davon unberührt.

## **3. Zu BASS 11 – 02: 1.000-Schulen-Programm – Sekundarstufe I; Zuwendungen für Investitionen in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung**

### 1. Zuwendungszweck

Im Rahmen des „1000-Schulen-Programms“ des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Investitionen zum Auf- und Ausbau von Ganztagschulen sowie zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und

zu Ganztags- und Betreuungsangeboten an allen Schulformen der Sekundarstufe I gefördert.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen für alle Schulen der Sekundarstufe I, die zum 1.5.2008 keine Ganztagschule sind, zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ gemäß Erlass des MSW v. 31.7.2008 (Abschnitt II Nr. 1 und 2), insbesondere Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten) und Ersteinrichtung von geeigneten Räumlichkeiten für Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern.

Die Maßnahmen können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt werden, auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts in einem organisatorischen Zusammenhang zur Ganztagschule oder zur pädagogischen Übermittagsbetreuung stehen und fußläufig erreichbar sind.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen,
- b) Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Standorte der Schule(n) und der Investitionsstandorte, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstücks liegen,
- c) Vorlage von Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume (Umbauten ggf. kenntlich machen),
- d) Vorlage einer Aufstellung der in / an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen,
- e) Vorlage eines Kostenplans und einer Darstellung der Gesamtfinanzierung,

- f) Abschluss der Maßnahmen bis zum 31.12.2010,
- g) Abrechnung der Maßnahmen bis zum 31.3.2011.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

### 5.4 Bemessungsgrundlage

Das Land gewährt eine Anteilfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens bis zu 100.000 € pro Schule.

### 5.5 Eigenanteile

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Mittel aus der Bildungspauschale / Schulpauschale erbracht werden. Der Eigenanteil kann nicht durch Elternbeiträge erbracht werden.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 30. November 2008 einzureichen. Wenn nach dem 30. November 2008 noch Mittel zur Verfügung stehen, wird das Land mindestens einen weiteren Antragstermin zulassen. In Abänderung des Grundmusters 1 zu § 44 LHO sind die in Nr. 4.1 Buchstabe b bis e aufgeführten Anlagen beizufügen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) unter Einbeziehung der Nr. 6.5 zu erteilen.

6.2.4 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien unter den Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 der VVG / VV zu § 44 LHO grundsätzlich zugelassen werden. Ein entsprechender

Antrag ist unter gleichzeitiger Vorlage eines prüffähigen Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in der Regel in zwei Teilbeträgen nach Auftragsvergabe und nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme(n).

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 der Anlage 4 zu Nr. 10 VV/VVG zu § 44 LHO zu führen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form des Grundmusters 3 zu § 44 LHO wird für die Träger genehmigter Ersatzschulen zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO). An Dritte weitergegebene Mittel sind in den Verwendungsnachweis einzubeziehen. Der Verwendungsnachweis enthält eine Differenzierung der Kosten pro Schule. Gemeinsame Angebote mehrerer Schulen können gemeinsam abgerechnet werden.

### 6.5 Nebenbestimmungen zur Zuwendung

6.5.1 Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Gegenstände zur Ersteinrichtung für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weitergabe der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

6.5.2 Die Schulträger beteiligen die Schulen bei der Konzeption und Umsetzung der Investitionsmaßnahmen. Von den Empfehlungen des RdErl. des MSW vom 19.10.1995 „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ (BASS 10 – 21 Nr. 1) kann abgewichen werden.

6.5.3 In den Schulen ist auf die gewährte Landesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

### 6.6 Zu beachtende Vorschriften

6.6.1 Bei der Bewilligung haben die ab dem 1.8.2008 eingerichteten bzw. einzurichtenden gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG Vorrang.

6.6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten längstens bis zum 31.12.2010.

#### **4. Zu BASS 11 – 02: Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)**

##### **1. Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Betreuungs- und Ganztagsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

##### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen in Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf mit dem Ziel der Sicherung von Grundlagen in der deutschen Sprache und in Mathematik gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene Ganztagschulen) und § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagschulen) werden nicht gefördert.

##### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbe-

stimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule,
- b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr („Schule von acht bis eins“), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger („Dreizehn Plus“),
- c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten,
- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme,
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule,
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- g) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a) kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. ä.) nicht sichergestellt werden kann.

4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern,
- b) Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten,
- c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden,

- d) Übernahme der Leitung der Silentien durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium,  
e) Einrichtung für ein Schuljahr.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

### 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils für Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ sowie jeweils für Grundschulen in Höhe von 5.000 €, für Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus „Dreizehn Plus“ gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der „Schule von acht bis eins“ können in Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei „Dreizehn Plus“ kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden.

Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig.  
b) Die Einrichtung und Durchführung der Betreuungs- und Ganztagsangebote („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) bedarf eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz sowie mit der Schule kooperierende außerschulische Partner werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bil-

ditionskonzept integriert. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

c) Mehrere Schulen können ein gemeinsames Ganztags- und Betreuungsangebot für ihre Schülerinnen und Schüler einrichten.

d) Die Schulen beteiligen gem. § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.

e) Die Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

f) Für die Auswahl des Personals gilt im Grundsatz Nr. 3 des Erlasses zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

g) Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kinder- und Jugendförderplan“) ist auch zulässig, wenn diese im Rahmen der Betreuungs- und Ganztagsangebote stattfinden.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

## 8. Aufsicht, Sicherheit, Versicherungsschutz

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.

Seite 21 von 21

#### 9. Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG.

#### 10. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31.7.2014.

In Vertretung

Günter Winands